

(Vom 10. April 1946.)

Dem Rücktrittsgesuch des Herrn Dr. Fritz Medicus, o. Professor für Philosophie und Pädagogik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule wird unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 1. Oktober 1946 entsprochen.

Als I. Sektionschef des Oberkriegskommissariats und zugleich Instruktionsoffizier der Verpflegungstruppe wird, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1947, gewählt: Oberst Florian Studer, von Castrisch, zurzeit Instruktionsoffizier der Verpflegungstruppe.

Als Mitglied der Verwaltungskommission der Carnegie-Stiftung für Lebensretter wird gewählt: Herr Nationalrat Fritz Schmidlin, Gemeinderat in Bern.

An die am 24. April 1946 in Paris beginnende internationale Konferenz über die technische Ausrüstung der Luftverkehrslinien in Europa und im Mittelmeergebiet werden abgeordnet: Als Delegationschef: Herr Louis Clerc, Chef des eidgenössischen Luftamtes; als Experten: die Herren Peter Senn, Sektionschef beim eidgenössischen Luftamt; Paul Brunner, Ingenieur beim eidgenössischen Luftamt; Dr. Jean Lugeon, Direktor der eidgenössischen meteorologischen Zentralanstalt in Zürich.

8551

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1946	1945	Zu- oder Abnahme
Januar	67	3	+ 64
Februar	109	16	+ 93
Januar bis Ende Februar	176	19	+ 157

Bern, den 27. März 1946.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung

8551

Änderungen

im

Bestände der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer Unteragenten während des I. Quartals 1946.

Infolge Ablebens des Herrn *Emile Etienne Le Coultre* ist das diesem in seiner Eigenschaft als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Auswanderungsagentur der Firma *A. Natural, Le Coultre et Cie. S. A.* in Genf am 13. September 1948 erteilte Patent erloschen.

Am 24. Januar 1946 ist Herrn *Charles-Emile Le Coultre* als bevollmächtigtem Geschäftsführer der Firma *Déménagements et Voyages Natural, Le Coultre S.A.* in Genf das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilt worden.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

von der Agentur Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich:

Altorfer Adolf in Winterthur,
Meili Walter in Zürich,
Küttel Hugo in Zürich,
Meyer Willy in Lausanne;

von der Agentur Reisebureau H. Attenberger A. G. in Zürich:

Kleiner Frau Maria in Davos;

von der Agentur Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft A. G. in Zürich:

Sorgesa Waldeck in Zürich,
Piotti Arnaldo in Locarno (gestorben).

Als Unteragenten sind angestellt worden:

von der Agentur Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich:

Rolli Frau Louise in Vevey,
Altorfer Willy in Zürich,
Hoffmann Walther F. in Aarau;

von der Agentur Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft A. G. in Zürich:

Frangi Tullio in Zürich.

Bern, den 1. April 1946.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat März		1. Januar bis 31. März	
	1945	1946	1945	1946
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	201 174. 95	410 583. 44	1 215 700. 61	1 839 364. 63
2. Aktien	328 623. 75	855 040. 20	766 935. 75	1 576 706. 45
3. GmbH-Anteile	5 630. —	10 800. —	12 196. —	27 854. —
4. Genossenschafts-Anteile	15 952. 15	41 384. 30	43 691. 70	57 559. 95
5. Kommanditbeteiligungen	14 300. —	31 500. —	40 879. —	55 021. 20
6. Miteigentumszertifikate	—	—	3. 60	3 277. 20
7. Trustzertifikate	12 630. 35	3 072. 30	21 712. 40	3 072. 30
8. Ausländ. Wertpapiere	—	—	25 418. 40	—
9. Umsatz inländ. Wertpapiere	66 715. 60	108 004. 15	198 391. 15	310 332. 98
10. Umsatz ausländ. Wertpapiere	47 926. 20	121 343. —	133 806. 55	232 147. 60
11. Wechsel	63 840. 50	90 845. 65	270 926. 20	325 641. 70
12. Prämienquittungen	521 577. 63	734 624. 58	1 857 255. 98	2 012 056. 88
13. Frachtkunden	257 795. 85	318 706. 90	931 735. 30	1 161 536. 46
Total 1—13	1 536 166. 98	2 725 904. 52	5 508 652. 64	7 654 071. 35
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927/24. Juni 1937 und des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1944.				
Coupons bzw. Ertrag von:				
14. Obligationen	2 723 086. 51	1 600 687. 90	4 929 791. 59	4 580 060. 85
15. Aktien	1 568 256. 75	2 221 057. 37	4 091 915. 88	3 834 512. 73
16. GmbH-Anteilen	2 046. 79	11 268. 76	4 723. 99	17 909. 84
17. Genossenschafts-Anteilen	222 316. 07	225 225. 35	268 557. 95	280 645. 41
18. Miteigentumszertifikaten	—	—	—	—
19. Trustzertifikaten	—	—	38 041. 90	34 390. 30
20. ausländischen Wertpapieren	14 359. 15	8 567. 80	40 131. 40	38 518. 50
Total 14—20	4 530 065. 27	4 066 807. 18	9 373 162. 71	8 786 037. 63
Total 1—20	6 066 232. 25	6 792 711. 70	14 881 815. 35	16 440 108. 98
21. Bussen	1 920. 10	2 224. 95	3 653. 35	6 023. 55 * 213. 35
6551 Total 1—21	6 068 152. 35	6 794 936. 65	14 885 468. 70	16 446 345. 88

* Aus Verrechnungssteuer.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	3 970 368.99	18 294 059.89	14 323 690.90	
Februar	1 971 259.06	20 147 678.67	18 176 419.61	
März	2 625 100.83	23 142 589.32	20 517 488.49	
April	4 334 881.64			
Mai	5 847 375.46			
Juni	6 513 468.80			
Juli	6 790 895.08			
August	7 970 270.38			
September	8 209 468.39			
Oktober	10 108 232.18			
November	12 652 149.86			
Dezember	13 532 967.64			
Total	84 526 438.31			
März	8 566 728.88	61 584 327.88	53 017 599.—	

ohne Tabakzölle und Biersteuer

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 385 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigungen:

Kanton Aargau.

56. Darlehenskasse Tägerig.

Kanton Bern.

65. Darlehenskasse Schwarzenburg.

Bern, den 4. April 1946.

6551

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1918, III, 494 ff.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom Verband schweizerischer Färbereien und chemischer Reinigungsanstalten eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen** im Kleiderfärberei- und chemischen Reinigungsgewerbe ist, nachdem die im Bundesblatt vom 6. Dezember 1945 angesetzte Einsprachefrist am 5. Januar 1946 ungenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 27. Februar 1946 genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 25. März 1946.

6551

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Register der schweizerischen Seeschiffe.

Streichung eines Seeschiffes.

Das unter Nr. 4 im Register der schweizerischen Seeschiffe eingetragene, der Maritime Suisse S.A. in Genf gehörende Seeschiff *Generoso*, wird gemäss Art. 18, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 9. April 1941 über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge gestrichen, nachdem die durch das Seeschiffahrtsamt der schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgte Verfügung der Streichung in Rechtskraft erwachsen ist.

Basel, den 29. März 1946.

6551

Eidgenössisches Schiffsregisteramt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Drahtseilbahn Sierrc-Montana-Vermala, mit Sitz in Sierre, hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die ihr zu Eigentum gehörende Bahnstrecke von Sierre nach Montana-Vermala, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Hypothekendarlehens von Fr. 1 000 000 im I. Range.

Zweck: Konversion, bzw. Rückzahlung der 5 % Obligationenanleihe von 1931, die zur Rückzahlung auf den 1. April 1946 gekündigt worden ist.

Soweit die Bahn auf öffentlichem Boden liegt, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Installationen.

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsbegehren sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, in Bern, schriftlich und begründet bis zum 30. April 1946 einzureichen.

Bern, den 4. April 1946.

6551

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.

Notifikation.

Am 13. November 1945 wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Ramsen, Kanton Schaffhausen, ca. 20 Meter von der Landesgrenze entfernt, ein von Jutepacktuch umschlossener Ballen vorgefunden, der einen Perserteppich im Gewichte von 34 kg enthielt. Da die Umstände darauf schliessen liessen, dass der Teppich widerrechtlich in die Schweiz eingeführt worden ist, wurde er, gestützt auf Art. 102, Absatz 1, in Verbindung mit Art. 121 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen durch das Zollamt Buch-Grenze beschlagnahmt. Dem rechtmässigen Eigentümer wird hiermit gemäss Art. 102, Absatz 4, des genannten Gesetzes von der Beschlagnahme Kenntnis gegeben. Er kann dieselbe binnen 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen durch Beschwerde anfechten. Meldet sich binnen dieser Frist kein Ansprecher, so wird die beschlagnahmte Ware nach Gesetz verwertet.

Bern, den 5. April 1946.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

6551

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 26. Februar 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Vögeli Werner**, des Karl Albert und der Emma Moser, Abgeschiedener der Alice Edith Moser, geb. 28. April 1909, von Oberwichtrach, Hilfsarbeiter, wohnhaft gewesen in Bern, Maulbeerstrasse 17, jetzt unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

In Anwendung von Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege wird der unbezahlte Rest von Fr. 100 der Werner Vögeli durch Strafmandat des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 6. August 1942 auferlegten Busse von Fr. 220 umgewandelt in 10 Tage Haft.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Beschuldigte wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird. Der Beschuldigte wird ausdrücklich auf Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Bern, den 27. März 1946.

6551

*Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

O. Peter.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. März 1946 in Weinfelden in der Strafsache gegen **Margrit Hämmerli-Würgler**, geb. 5. Juli 1923, von Schermen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 5787 ausgefallte Busse von Fr. 30 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in drei Tage Haft umgewandelt.

Die Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 28. März 1946.

6551

*Der Einzelrichter
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. März 1946 in Weinfelden in der Strafsache gegen **Johannes Rechsteiner**, Knecht, geboren 10. Mai 1924, von Speicher, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 8450 ausgefallte Busse von Fr. 40 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in vier Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 28. März 1946.

Der Einzelrichter
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. H. Seeger.

6551

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. März 1946 in Weinfelden in der Strafsache gegen **Ernst Schaad**, Vertreter, geboren 17. April 1911, von Oberhallau, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 4640 ausgefallte Busse von Fr. 400 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in vierzig Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 28. März 1946.

Der Einzelrichter
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. H. Seeger.

6551

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. März 1946 in Weinfelden in der Strafsache gegen **Gottfried Schaub**, Vertreter, geboren 31. Mai 1913, von Lausen, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

Die vom Einzelrichter mit Strafmandat Nr. 1763 ausgefallte Busse von Fr. 20 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in zwei Tage Haft umgewandelt.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 28. März 1946.

6551

Der Einzelrichter
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 7. März 1946 in Weinfelden in der Strafsache gegen **Ulrich Speck-Betz**, geboren 20. Mai 1887, Landwirt, von Appenzell, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der Busse

erkannt:

1. Die vom Einzelrichter mit Urteil Nr. 4142 ausgefallte Busse von Fr. 75 wird auf Antrag des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege in acht Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Strafe wird bedingt aufgeschoben unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren.

Der Verurteilte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Weinfelden, den 28. März 1946.

6551

Der Einzelrichter
des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. H. Seeger.

Urteil.

Der Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 5. März 1946 in Chur in der Strafsache gegen **Hegglin-Räber Josef**, geb. 28. März 1885, Landarbeiter, zuletzt wohnhaft bei Anton Bumbacher, Landwirt in Wolfliigen-Menzingen, Edlibach (Zug), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Hegglin-Räber Josef wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 6, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln; Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Menzingen (Zug) in der Zeit vom August 1944 bis Juli 1945 durch widerrechtlichen Bezug von 18 Zusatz-Lebensmittelkarten, 18 Zusatz-Brotkarten und 9 Zusatz-Milchkarten, durch missbräuchliche Verwendung von 16 Zusatz-Lebensmittelkarten, 17 Zusatz-Brotkarten und 9 Zusatz-Milchkarten, und er wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

- | | |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 80.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 16.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 9.— |

Da Hegglin weder durch die Post, noch durch die Polizei erreicht werden kann, ist dieses Urteil im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren. Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird, nachdem die Ausschreibung im Bundesblatt erfolgt ist. Die Appellationsschrift müsste in drei Exemplaren begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundeshaus-Ost, Bern, eingereicht werden. Allfällige Beweismittel müssten genannt und wenn immer möglich beigelegt werden.

Chur, den 9. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

Der Gerichtsschreiber ad hoc:

Dr. H. Bener.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 1. März 1946 in Luzern in der Strafsache gegen **Otto Grieder**, von Thürnen (Baselland), geb. 25. Juni 1903, Bauarbeiter, zuletzt Zwangsarbeitsanstalt Sedel, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 30

erkannt:

Die gemäss Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Juli 1943 gegen **Otto Grieder** ausgesprochene Busse von Fr. 30 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches, umgewandelt

in 3 Tage Haft.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 29. März 1946.

6551

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 1. März 1946 in Luzern in der Strafsache gegen **Jakob Klossner**, von Dientigen (Bern), geb. 4. Januar 1908, Hausierer, wohnhaft gewesen Rheingasse 25, Basel, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 120

erkannt:

Die gemäss Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Juni 1944 gegen **Jakob Klossner** ausgesprochene Busse von Fr. 120 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche

Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches, umgewandelt in

12 Tage Haft.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 29. März 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

Dr. **Walter Meyer.**

6551

Strafmandat.

An **Rutz Ernst**, geb. 22. Juli 1924, von Krummenau (St. Gallen), Tierwärtler im Zirkus Knie, Rapperswil, nun landesabwesend.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen im Mai/Juni 1945 dadurch, dass Sie vom mitbeschuldigten Frei Jakob eine angebrochene Einmachzuckerkarte im Bezugswerte von 2½ kg Zucker und zwei Milch-Zusatzkarten im Bezugswerte von je 3 Liter Milch zum Preise von mindestens Fr. 7. — kauften, zu verurteilen; zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 20.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 4.— |
| b. übrige Kosten | » 3.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Aarau, den 7. Dezember 1945.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

6551

Strafmandat.

An **Brennwald Erwin**, geb. 7. April 1924, von Männedorf (Zürich), Kaufmann, wohnhaft gewesen Weinbergstrasse 161, in Zürich 6.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Zürich am 24. August 1945 durch widerrechtlichen Bezug von 200 Mahlzeitencoupons vom mitbeschuldigten Kägi, zu verurteilen zu einer Busse von Fr. 60 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt:

- | | |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 60.— |
| 2. zu den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 12.— |
| b. übrige Kosten | » 9.50 |
| 3. Die beschlagnahmten 200 Mahlzeitencoupons werden eingezogen. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.

Chur, den 9. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. **P. Jörmann.**

6551

Strafmandat.

An **Ritz Jakob**, geb. 5. November 1928, Sohn des Jakob und der Elisabeth Steiner, Ausläufer, von Gommiswald (St. Gallen), wohnhaft gewesen in Zürich 5, Motorenstrasse 21 (bei Priester).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Zürich vom 16. Februar bis 25. Mai 1945 durch widerrechtlichen Bezug von Rationierungsausweisen und Abgabe dieser Rationierungsausweise gegen Entgelt, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30.— und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 6.— |
| b. übrige Kosten | » 9.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie

in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 6. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6551

Strafmandat.

An **Walt Alfred**, geb. 12. Januar 1913, von Eichberg (St. Gallen), Magaziner, wohnhaft gewesen in Arosa (Graubünden), jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Eichberg in der Zeit von 1941 bis 15. September 1943 durch widerrechtlichen Bezug (Diebstahl) sowie missbräuchliche Verwendung von 200—300 Mahlzeiten-coupons, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30.— und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 6.— |
| b. übrige Kosten | » 96.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe

zu ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 4. März 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6551

Strafmandat.

An Herrn **Georg Hübner**, geb. 24. Februar 1924, von Basel, kaufmännischer Angestellter, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 und Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln); Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrolle über die höchstzulässigen Preise für Lebensmittel im Juli 1945; Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, in Verbindung mit Art. 25 des schweizerischen Strafgesetzbuches, begangen in Zürich am 26. und 27. Juli 1945

- a. durch Kauf von 50 Mahlzeitencoupons von einem Unbekannten zum Preise von Fr. 8,—
- b. durch Verkauf von einem Grossbezügercoupon für 1 kg Käse zu Fr. 5 an den Mitangeschuldigten, Robert Jacques,
- c. durch Gehilfenschaft beim Verkaufe von 2,5 kg Fett durch den Mitangeschuldigten, Lips Heinrich, an den Mitangeschuldigten Robert Jacques, ohne Rationierungsausweise und zu übersetztem Preise von Fr. 15,—

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40. — und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 5.— |
| b. übrige Kosten | » 8.50 |

und Sie werden verpflichtet, den Betrag von Fr. 12.50 an den Bund zu bezahlen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim Sekretariat des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 1. April 1946.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

6561

Strafmandat.

An Herrn **Heinrich Lips**, geb. 7. Oktober 1923, von Schlieren (Zürich), Gärtner, früher Markusstrasse 8, Zürich, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes. Vormund: Franz Egger, Schönenwerd-Aathal (Zürich).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln); Verfügung Nr. 496 der eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für Lebensmittel im Juli 1945; Art. 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Zürich am 27. Juli 1945

- a. durch widerrechtlichen Bezug von 2,5 kg Speisefett ohne Rationierungsausweise,
- b. durch Abgabe der genannten 2,5 kg Speisefett an den Mitangeschuldigten, Robert Jacques (durch Vermittlung des Mitangeschuldigten, Hübner Georg), ohne Rationierungsausweise und zu übersetztem Preise von Fr. 15.—

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20.— und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-

pro Stück, einer unbestimmten Menge Industriediamanten, Kongo- und Brasil-Provenienz, zum Preise von minimum Fr. 85 per Karat, ohne über die Waren zu verfügen und ohne eine Konzession zu besitzen.

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter folgenden

Strafantrag:

1. Sie seien zu einer Busse von Fr. 500 zu verurteilen.
2. Es seien Ihnen die bisher erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

Indem wir Ihnen von diesem Strafantrag Kenntnis geben, setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass die Akten beim Sekretariat unserer Kommission, Schanzenstrasse 17 in Bern (Obergerichtsgebäude), II. Stock, Zimmer 33, eingesehen werden können. Sie werden hiermit aufgefordert, zu der gegen Sie erhobenen Anschuldigung Stellung zu nehmen. Wir setzen Ihnen dazu eine Frist von 10 Tagen seit Empfang dieser Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird der unterzeichnete Richter zum Urteil schreiten. Er ist, unabhängig vom Antrag des Generalsekretariates, in der Beurteilung des Falles frei.

Bern, den 20. Februar 1946.

*Der Präsident des 1. kriegswirtschaftlichen
Strafgerichts als Einzelrichter:*

6551

O. Peter.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 18. März 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Bärlocher Johann**, des Karl Anton und der Maria geborene Bürgler, geboren 13. November 1909, von Thal, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 7966 vom 19. April 1944 auferlegte Busse von Fr. 50 in 5 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 60 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt; wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 25. März 1946.

*Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

6551

O. Peter.

Bussenumwandlungsantrag.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Koher Gottfried Ernst**, des Johannes und der Anna Wilhelmine geb. Harm, geboren 26. Juni 1916, von Basel, Versicherungs-Inspektor, wohnhaft gewesen in Zürich, Forchstrasse 20, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit Strafmandat Nr. 4997 vom 17. März 1943 auferlegte Busse von Fr. 50, im restanzlichen Betrag von Fr. 43 in 5 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert der genannten Frist der Betrag von Fr. 50 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt; wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 29. März 1946.

*Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

6551

O. Peter.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Hans Garrels, von Deutschland, geb. 6. Dezember 1905, wohnhaft gewesen in Bern, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, als Beschuldigter betreffend Bezug und Abgabe von Fleischwaren, Speck und Rohkaffe ohne Abgabe bzw. Entgegennahme von Rationierungsausweisen und unter Überschreitung der Höchstpreise, auf Donnerstag, den 2. Mai 1946, nachmittags 3³/₄ Uhr, in den Verhandlungssaal des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Amthaus, Ferdinand-Hodler-Strasse 7, I. Stock, Zimmer 39, in Bern.

Basel, den 30. März 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer.

6551

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1946
Date	
Data	
Seite	912-932
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 527

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.